

Kurztitel

Zahnärztegesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 126/2005 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 57/2008

§/Artikel/Anlage

§ 29

Inkrafttretensdatum

10.04.2008

Text**Wohnsitzzahnarzt/Wohnsitzzahnärztin**

§ 29. (1) Angehörige des zahnärztlichen Berufs, die ausschließlich solche wiederkehrenden zahnärztlichen Tätigkeiten ausüben beabsichtigen, die weder eine Ordinationsstätte erfordern noch in einem Dienstverhältnis ausgeübt werden, haben dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der örtlich zuständigen Landes Zahnärztekammer unter Angabe des Wohnsitzes in Österreich zu melden.

(2) Die Österreichische Zahnärztekammer hat Personen gemäß Abs. 1 als Wohnsitz Zahnärzte/Wohnsitz Zahnärztinnen in die Zahnärzteliste einzutragen.